

Stadtverwaltung Blankenhain

Am Markt 4, 99444 Blankenhain



Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 WA/MI/GE "Rottdorfer Straße"

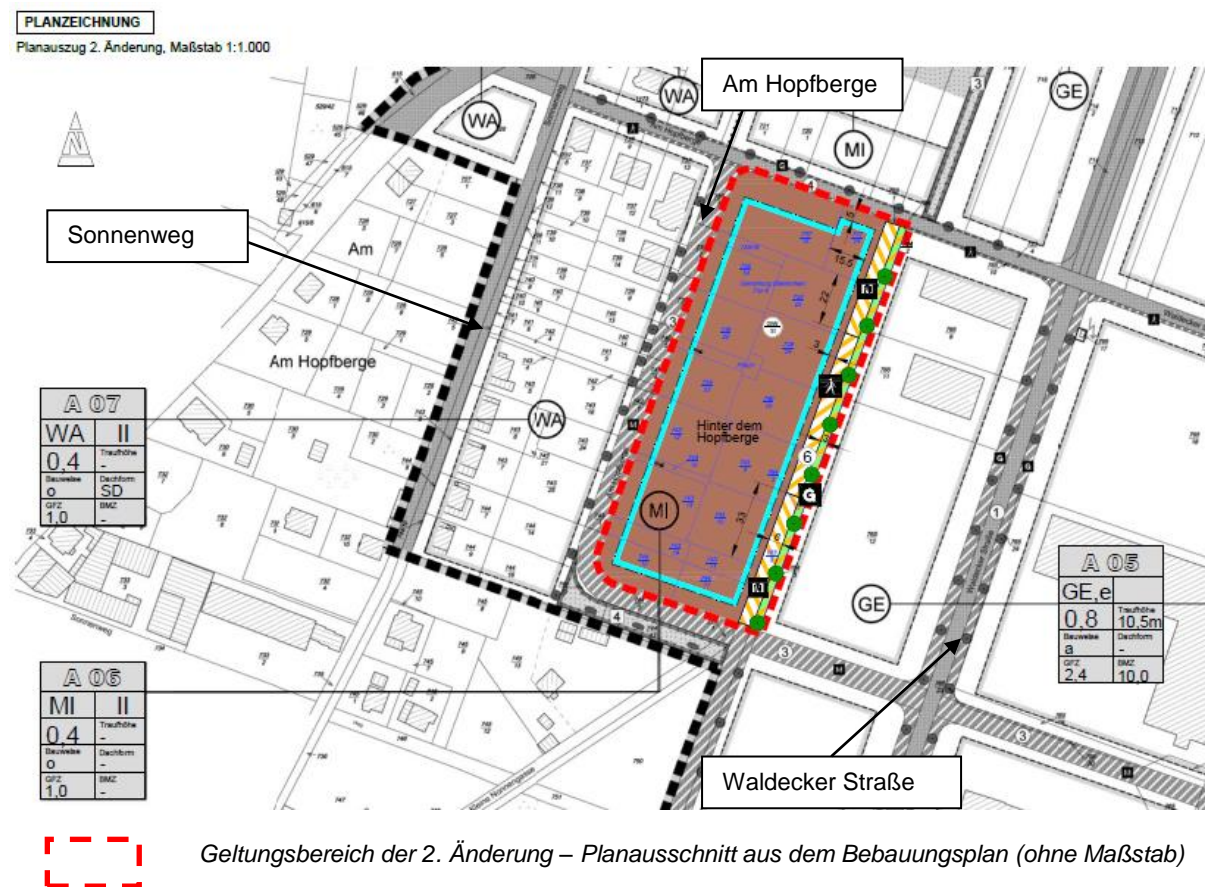
Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat am 01.10.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 WA/MI/GE "Rottdorfer Straße" in Blankenhain auf Grundlage des §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planfassung vom September 2020.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 WA/MI/GE „Rottdorfer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich der Begründung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 WA/MI/GE "Rottdorfer Straße" umfasst folgende Flurstücke der Flur 6 der Gemarkung Blankenhain:
Flurstücke 737/14, 737/15, 739/18, 739/19, 739/20, 739/21, 739/22, 743/12, 743/15, 743/13, 743/14, 744/12, 739/25, 739/24, 739/23, 743/9, 743/10, 743/11, 744/11, 763/3 (teilweise), 764/3 (teilweise).

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Übersichtsplan:



Die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 WA/MI/GE "Rottdorfer Straße" kann, einschließlich ihrer Begründung, in der Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain in den Räumen

des Bauamtes während der Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 – 12:00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangen werden.

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir um Einhaltung der Hygienevorschriften sowie um eine telefonische Anmeldung zur Einsichtnahme, um Wartezeiten zu vermeiden.

Telefonische Anmeldung: 036459 440-25; 036459 440-19; 036459 440 - 0

Zusätzlich sind die o.g. Unterlagen auf der Website der Stadt Blankenhain einsehbar:

<http://www.blankenhain.de/bereiche/verwaltungstadtrat/bekanntmachungen.html>

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 -3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Blankenhain, 02.02.2021

Gez. Jens Kramer
Bürgermeister

Dienstsiegel